S 10 SF 2841/18 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SF 2841/18 E
Datum	25.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 SF 1726/19 E-B
Datum	27.08.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des ErinnerungsfÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen vom 25.04.2019 (S 10 SF 2841/18 E) wird zurÃ¼ckgewiesen. Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

GrÃ¼nde:

Ã□ber die Beschwerde entscheidet der Berichterstatter des alleine fÃ¼r Kostensachen zustÃ¤ndigen 10. Senats des Landessozialgerichts (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg als Einzelrichter ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (Â§ 155 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes â□□ SGG -, Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 und 3 des RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetzes â□□ RVG -); die Streitsache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf und hat auch keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG).

Die Beschwerde des ErinnerungsfÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen (SG) vom 25.04.2019 ist statthaft und auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig.

Auf die Einhaltung der zweiwÃ¶chigen Beschwerdefrist des Â§ 56 Abs. 2 Satz 1

i.V.m. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG kommt es vorliegend schon deshalb nicht an, weil diese Frist mangels Zustellung des angefochtenen Beschlusses gar nicht zu laufen begonnen hat (vgl. Landesarbeitsgericht â LAG â Schleswig-Holstein, Beschluss vom 05.09.2016, 1 Ta 89/16, in juris, Rdnr. 16; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 09.01.2014, L 6 SF 1659/13 B, in juris, Rdnr. 2).

Die Beschwerde ist entgegen dem SG auch statthaft und nicht etwa "ausgeschlossen". GemÃ¤Ã Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG werden die aus der Staatskasse zu gewÃ¤hrende VergÃ¼tung und der Vorschuss hierauf auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. Nach Â§ 56 Abs. 1 Satz 1 RVG entscheidet Ã¼ber Erinnerungen des Rechtsanwalts und der Staatskasse gegen die Festsetzung nach Â§ 55 RVG das Gericht des Rechtszugs, bei dem die Festsetzung erfolgt ist, durch Beschluss, wobei (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG) im Verfahren Ã¼ber die Erinnerung Â§ 33 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 und 8 RVG und im Verfahren Ã¼ber die Beschwerde gegen die Entscheidung Ã¼ber die Erinnerung Â§ 33 Abs. 3 bis 8 RVG entsprechend gilt. Der damit (u.a.) in Bezug genommene Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG bestimmt wiederum, dass gegen den Beschluss (Ã¼ber die Erinnerung) die Antragsberechtigten Beschwerde einlegen kÃ¶nnen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR Ã¼bersteigt. So liegt der Fall hier.

Der ErinnerungsfÃ¼hrer, der der KlÃ¤gerin des Hauptsacheverfahrens S 10 AS 2867/16 im Wege der Prozesskostenhilfe (PKH) beigeordnet wurde (Beschluss des SG vom 15.02.2017), beantragte beim SG am 18.04.2018 die Festsetzung der "VergÃ¼tung Ã¼ber die Prozesskostenhilfe". Ãber diesen PKH-VergÃ¼tungsfestsetzungsantrag (u.a.) entschied der Kostenbeamte des SG, auch wenn er seinen Beschluss vom 17.10.2018 insoweit falsch bezeichnete ("Kostenfestsetzungsbeschluss" statt richtig VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss), in das Rubrum fÃ¤lschlich nicht den ErinnerungsfÃ¼hrer und die Staatskasse, sondern die Beteiligten des vormaligen Hauptsacheverfahrens aufnahm und unter Nr. 1 des Ausspruchs (missverstÃ¤ndlich) formulierte, dass die "dem KlÃ¤ger" (gemeint: dem Antragsteller) "im Rahmen der PKH-Bewilligung zu erstattenden auÃergerichtlichen Kosten" (gemeint: die aus der Staatskasse zu gewÃ¤hrende VergÃ¼tung) auf 202,30 EUR festgesetzt werden. Dass der Kostenbeamte insoweit eine VergÃ¼tungsfestsetzungsentscheidung nach Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG zu Gunsten des ErinnerungsfÃ¼hrers traf und auch treffen wollte, ergibt sich aus dem Ausspruch zu Nr. 1 ("im Rahmen der PKH-Bewilligung"), aus dem Ausspruch zu Nr. 2 ("Auszahlung [des Betrags aus Nr. 1] an den KlÃ¤gervertreter durch die Staatskasse") sowie aus der ausdrÃ¼cklichen Bezugnahme auf den "PKH-VergÃ¼tungsantrag des KlÃ¤gervertreters" in den GrÃ¼nden des Beschlusses nebst dem dortigen Passus, dass "im Rahmen der PKH-Bewilligung 202,30 EUR festzusetzen" seien. AuÃerdem belehrte der Kostenbeamte den ErinnerungsfÃ¼hrer ("fÃ¼r den beigeordneten Rechtsanwalt") â insoweit zutreffend -, dass gegen "diesen Beschluss, gem. Â§ 56 RVG, die Erinnerung zulÃ¤ssig" ist.

Ãber die anschlieÃende Erinnerung des ErinnerungsfÃ¼hrers gegen diesen (der Sache nach) VergÃ¼tungsfestsetzungsbeschluss hat das SG sachlich-rechtlich mit

dem angefochtenen Beschluss entschieden (vgl. auch die Einleitung der BeschlussgrÃ¼nde zu I.: "Streitig ist die HÃ¶he der anwaltlichen VergÃ¼tung " sowie den Obersatz der BeschlussgrÃ¼nde zu II.: "Die nach Â§ 56 RVG zulÃ¤ssige Erinnerung ") â wenn auch ebenfalls unter dem falschen Rubrum der am vormaligen Hauptsacheverfahren Beteiligten â und der Wert des Beschwerdegegenstands betrÃ¤gt mehr als 200 EUR, nÃ¤mlich 678,30 EUR (Differenz aus der geltend gemachten VergÃ¼tung i.H.v. 880,60 EUR und den festgesetzten 202,30 EUR).

Soweit das SG â entgegen der oben zitierten, insoweit zutreffenden AusfÃ¼hrungen â dann aber gemeint hat (s. BeschlussgrÃ¼nde zu I. am Ende sowie die AusfÃ¼hrungen am Ende des Beschlusses), der ErinnerungsfÃ¼hrer begehre eine Festsetzung der "von dem Beklagten zu erstattenden Kosten", erschlieÃt sich dies dem Senat nicht. Denn vorliegend stand und steht â wie aufgezeigt â nicht der Betrag der zwischen den Beteiligten zu erstattenden Kosten i.S.d. Â§ 197 Abs. 1 Satz 1 SGG in Rede, sondern die VergÃ¼tung des ErinnerungsfÃ¼hrers aus der Staatskasse als im Wege der PKH beigeordneter Rechtsanwalt; insoweit greift dann auch und gerade die dem SGG vorrangige Regelung des Â§ 1 Abs. 3 i.V.m. Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 und Â§ 33 Abs. 3 RVG, weswegen die AusfÃ¼hrungen des SG zum (vermeintlichen) Beschwerdeausschluss nach Â§ 197 Abs. 2 (i.V.m. Â§ 172 Abs. 1 letzter Halbsatz) SGG ins Leere gehen.

Die Beschwerde ist indes unbegrÃ¼ndet. Jedenfalls im Ergebnis zu Recht hat das SG eine hÃ¶here VergÃ¼tung (aus der Staatskasse) als die bereits festgesetzten 202,30 EUR abgelehnt, denn weder die vom ErinnerungsfÃ¼hrer geltend gemachte (fiktive) TerminsgebÃ¼hr, noch die begehrte ErledigungsgebÃ¼hr sind angefallen.

Nach Nr. 3106 Anm. Satz 1 Nr. 1 Var. 1 des VergÃ¼tungsverzeichnisses (VV) zu Â§ 2 Abs. 2 RVG entsteht die TerminsgebÃ¼hr auch ("fiktiv"), wenn in einem Verfahren, fÃ¼r das mÃ¼ndliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im EinverstÃ¤ndnis mit den Parteien ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden wird; nach Anm. Satz 1 Nr. 3 VV RVG fÃ¤llt sie zudem an, wenn das Verfahren, fÃ¼r das mÃ¼ndliche Verhandlung vorgeschrieben ist, nach angenommenem Anerkenntnis ohne mÃ¼ndliche Verhandlung endet. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Das SG entschied nach einseitiger ErledigungserklÃ¤rung des Rechtsstreits in der Hauptsache auf Antrag des ErinnerungsfÃ¼hrers mit Beschluss vom 28.03.2018 lediglich darÃ¼ber, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben (Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG). Eine derartige Kostenentscheidung lÃ¶st die (fiktive) TerminsgebÃ¼hr nach Nr. 3106 Anm. Satz 1 Nr. 1 Var. 1 VV RVG nicht aus (s. zur insoweit gleichlautenden Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV RVG nur Bundesgerichtshof â BGH -, Beschluss vom 25.09.2007, VI ZB 53/06, in juris, Rdnrn. 7 f. m.w.N.; vgl. im Ãbrigen auch Ahlmann in Riedel/SuÃbauer, RVG, 10. Aufl. 2015, VV 3106 Rdnr. 3; Hinne in Schneider/Volpert/FÃ¶lsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, Nr. 3016 VV RVG Rdnr. 10; v. Seltmann in BeckOK-RVG, Nr. 3106 VV RVG Rdnr. 3, Stand 01.03.2020, alle unter Hinweis auf Â§ 124 Abs. 2 SGG). Denn insoweit wird schon nicht "im EinverstÃ¤ndnis mit den Parteien ohne

mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden" (vgl. dazu nur Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 22.04.2020, 1 F 55/20, in juris, Rdnrn. 9 ff. m.w.N.). Es obliegt vielmehr allein dem Ermessen des Gerichts, die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zu treffen (statt vieler nur Bergner in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 124 Rdnrn. 90 f., Stand 07.05.2018), eine solche ist gerade nicht vorgesehen, denn im Beschlussverfahren ergeht die gerichtliche Entscheidung grundsÃ¤tzlich ohne mÃ¼ndliche Verhandlung (Â§ 124 Abs. 3 SGG). Damit bedarf es keines EinverstÃ¤ndnisses der Beteiligten zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und der Anwalt kann somit eine mÃ¼ndliche Verhandlung zur Kostenentscheidung auch nicht erzwingen. Wie der Senat unter Hinweis auf die amtliche GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 17/11471, S. 275 f.) bereits entschieden hat (Senatsbeschluss vom 12.08.2019, L 10 SF 1346/19 E-B, und vom 02.07.2019, L 10 SF 4254/18 E-B, in juris, Rdnr. 17), dient die fiktive TerminsgebÃ¼hr dazu, dem Anwalt das gebu&776;hrenrechtliche Interesse an der DurchfÃ¼hrung eines Termins zu nehmen bzw. ihn davon abzuhalten, einen Termin aus GebÃ¼hrengrÃ¼nden (prozessual) zu erzwingen. Bei einer Kostenentscheidung nach Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG kann er dies aber â□□ wie dargelegt â□□ von vornherein nicht.

Dass das im Verfahren S 10 AS 2867/16 beklagte Jobcenter schon kein (prozessuales) Anerkenntnis i.S.d. Â§ 101 Abs. 2 SGG abgab â□□ weswegen auch die Nr. 3106 Anm. Satz 1 Nr. 3 VV RVG nicht eingreift (vgl. dazu nur Senatsbeschluss vom 02.07.2019, L 10 SF 4254/18 E-B, in juris, Rdnr. 14 m.w.N.) -, bedarf keiner weiteren BegrÃ¼ndung, nachdem der ErinnerungsfÃ¼hrer dies selbst eingerÃ¤umt hat (Bl. 1 SG-Akte S 10 SF 2841/18 E). Seine AusfÃ¼hrungen, dass es darauf gleichwohl aber nicht ankomme, liegen gÃ¤nzlich neben der Sache. Die Annahme einer Obliegenheit des Prozessgegners, KlageansprÃ¼che anzuerkennen, damit der beigeordnete Rechtsanwalt eine (fiktive) TerminsgebÃ¼hr verdient, entbehrt jeglicher Grundlage und ist vorliegend schon deshalb abwegig, weil das beklagte Jobcenter bereits die ZulÃ¤ssigkeit der Klage in Abrede stellte.

Auch eine ErledigungsgebÃ¼hr (Nr. 1006 i.V.m. Nrn. 1005, 1002 VV RVG) ist vorliegend nicht angefallen. UnabhÃ¤ngig davon, dass schon die Voraussetzungen der Anm. zu Nr. 1002 VV RVG nicht erfÃ¼llt sind, hat der Senat bereits entschieden (z.B. Senatsbeschluss vom 15.07.2019, L 10 SF 1298/19 E-B, in juris, Rdnrn. 17 ff. m.w.N.), dass und warum die bloÃ□e (einseitige) ErledigungserklÃ¤rung â□□ bei der es sich im gerichtskostenfreien SGG-Verfahren der Sache nach um eine KlagerÃ¼cknahme handelt (Senatsbeschluss a.a.O., Rdnr. 15 m.w.N.) â□□ sowie auch ein etwaiges Einwirken auf den Mandanten, einen (noch) anhÃ¤ngigen Anspruch nicht weiterzuverfolgen, in Ermangelung einer sog. qualifizierten anwaltlichen Mitwirkung bei der Erledigung des Rechtsstreits nicht ausreichen, um eine ErledigungsgebÃ¼hr auszulÃ¶sen. Dem hat der Senat nichts hinzuzufÃ¼gen und die Beschwerde liefert dazu auch keinen Anlass. Die GebÃ¼hrenfreiheit des Beschwerdeverfahrens beruht auf Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG; die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024